

Einstellungsuntersuchungen in diesem Sinne sind auch Untersuchungen, die bei Aufnahme einer anderen Tätigkeit im gleichen Betrieb oder bei Fortführung der Tätigkeit mit veränderter Technologie durchzuführen sind.

(2) Der mit den Untersuchungen betraute Arzt kann Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren als in der Anlage genannten Zeitabständen festlegen, wenn dies wegen besonderer Expositionen bzw. Belastungen oder in Anbetracht des Gesundheitszustandes des Werk tätigen erforderlich ist.

(3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und neuer arbeitshygienischer Erkenntnisse sind bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten, die nicht in der Anlage genannt sind, ebenfalls Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorzunehmen. Die Termine und das Untersuchungsprogramm sind von der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes festzulegen.

(4) Weitere Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen, die nicht durch diese Durchführungsbestimmung oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind, können nach Bestätigung durch den Kreisarzt durchgeführt werden, wenn nach Realisierung der in Rechtsvorschriften festgelegten Untersuchungen im Kreis derartige Untersuchungen möglich sind.

§ 4

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage arbeitshygienischer Analysen alle Arbeitsplätze und die an diesen beschäftigten Werk tätigen, soweit sie unter eine der im § 2 genannten Kategorien fallen, jährlich bis zum 1. Dezember dem Leiter der für die Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens zu melden. Für Werk tätige mit ständig wechselnden Arbeitsplätzen (Bauschaffende, Montagearbeiter u. a.) können andere Verfahrensweisen vereinbart werden.

(2) Die Betriebe sind für die Durchführung der arbeitshygienischen Analysen der Arbeitsplätze in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens verantwortlich.

(3) Die Betriebe haben zu sichern, daß die Werk tätigen zu den mit der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens abgestimmten Terminen für die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen gemäß § 183 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) freigestellt werden und die festgelegten Untersuchungstermine wahrnehmen.

(4) Die Betriebe haben gemeinsam mit dem Werk tätigen, der betrieblichen Gewerkschaftsleitung sowie dem Arzt einen der gesundheitlichen Eignung entsprechenden Arbeitseinsatz des Werk tätigen zu sichern.

§ 5

Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Der Kreisarzt sichert die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Tauglichkeitsuntersuchungen. Die Untersuchungen sind in den Einrichtungen des Gesundheitswesens in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben so zu planen, daß Werk tätige, auf die mehrere Kategorien zutreffen, nur einmal untersucht werden müssen.²

(2) Der Kreisarzt beauftragt die zuständigen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens mit der Vorbereitung und Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Soweit Betriebe nicht durch Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens ärztlich betreut werden, beauftragt der Kreisarzt andere Einrichtungen des Gesundheits-

wesens. Er sichert die Bereitstellung von funktions- und labordiagnostischen Kapazitäten.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sind für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Analysen der Arbeitsplätze verantwortlich.

(4) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen der Werk tätigen des Industriezweiges Wismut und der Werk tätigen im Verkehrswesen werden vom Gesundheitswesen Wismut bzw. vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens durchgeführt.

(5) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen für Sportlehrer und Trainer im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport und des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Schwimmmeister werden vom Sportmedizinischen Dienst auf der Grundlage von Richtlinien des Direktors des Sportmedizinischen Dienstes durchgeführt.

§ 6

Aufgaben der Ärzte

(1) Die Ärzte sind für: die Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 1, für die ordnungsgemäße Dokumentation sowie für die Eintragung der durchgeführten Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung verantwortlich.

(2) Die Ärzte sind verpflichtet, dem Werk tätigen das Ergebnis und die sich aus der Untersuchung ergebenden Schlußfolgerungen zu erläutern und die erforderlichen medizinischen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Ärzte sind verpflichtet, den Leiter des Betriebes über die Tauglichkeit des Werk tätigen für die betreffende Tätigkeit zu unterrichten und ihm gegebenenfalls Vorschläge für die Übertragung von geeigneter Arbeit zu machen.

(4) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen werden von verantwortlichen Ärzten für Strahlenschutz durchgeführt, die durch den Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes benannt und durch den Ärztlichen Direktor des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

§ 7

Tauglichkeit

(1) Im Ergebnis des ärztlich festgestellten Gesundheitszustandes des Werk tätigen und der arbeitshygienischen Analyse des Arbeitsplatzes beurteilt der Arzt die Tauglichkeit des Werk tätigen für die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit.

(2) Werk tätige, deren Tauglichkeit nicht bestätigt wird, dürfen an dem vorgesehenen oder bisherigen Arbeitsplatz (§ 209 des Arbeitsgesetzbuches) nicht beschäftigt werden. Bei bedingter Tauglichkeit ist die Einhaltung der ärztlichen Forderungen durch den Betrieb zu sichern.

(3) Gegen die Entscheidung des Arztes über die Tauglichkeit kann sowohl der Werk tätige als auch der Betrieb innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung beim Leiter der Einrichtung des Gesundheitswesens Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Leiter innerhalb 1 Woche. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig. In Kreisen ohne Arbeitshygieneinspektion entscheidet der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes endgültig.